

# Landkreis Märkisch-Oderland

## Der Landrat



### **5. Änderung der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 01. 07. 2021**

Nach B. IV. wird B. V. mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Abweichend von B. II. Nr. 2., 3.a, 7. und 8. Satz 1 sowie B. IV. Nr. 2. und 5. wird für das **Kerngebiet 3 und Teile der Sperrzone II, welche nachfolgend genannten Gemarkungen und Gebiete umfassen**

Altglietzen	- südlich der B 158 a
Altranft	- nördlich der B 167
	- nördlich der K 6437 (Zuckerfabrik)
	- nördlich der L 28
Bad Freienwalde	- nördlich der B 167
Bralitz	- westlich der B 158
Falkenberg	- nördlich der B 167
Hohenwutzen	
Neuenhagen	- südlich der Glietzer Str., westlich der B 158
Neuküstrichen	- nördlich Altmädewitzer Hauptgraben, - westlich Straße am „Wallgraben“
Neuranft	
Neureetz	- nordwestlich der L 28
Schiffmühle	

Folgendes angeordnet:

1. Die Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen ist vorläufig verboten. Von diesem Verbot können auf Antrag und erfolgter Fallwildsuche Ausnahmen durch die Kreisverwaltung zugelassen werden. Vom Nutzungsverbot ausgenommen sind Weidehaltungen.
2. Die Jagd ist umfassend auf alle Tierarten verboten. Von diesem Verbot können auf Anordnung durch das Veterinäramt und die Untere Jagdbehörde Ausnahmen zugelassen werden.
3. Die Verbote zu 1. und 2. werden durch das Veterinäramt aufgehoben, sobald eine sichere Wildschweinbarriere errichtet ist, es die epidemiologische Lage zulässt und durch die fachliche Planung der Bekämpfungsstrategie bestätigt wurde.
4. Die sofortige Vollziehung der Punkte 1. und 2. wird angeordnet.

Der genaue Verlauf des festgelegten Gebietes dieser 5. Änderung der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Feststellung und Bekämpfung der ASP bei Wildschweinen vom 01. 07. 2021 ist der Anlage zu entnehmen.

### **Begründung:**

Zu B. V. 1.:

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt kann als zuständige Behörde gemäß Art. 65 Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 i. V. mit § 14d Abs. 5a Nr. 1 Schweinepest-Verordnung aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung die Nutzung landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Flächen für längstens sechs Monate beschränken oder verbieten.

Die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen wird zunächst aufgrund der akuten Infektionslage mit der ASP im oben genannten festgelegten Bereich untersagt, um eine Beunruhigung des Wildes, insbesondere des Schwarzwildes und damit eine weitere Verbreitung der ASP innerhalb und über das gefährdete Gebiet hinaus, zu verhindern. Insbesondere soll ein Auswandern von Wildschweinen vermieden werden. Neben Wald- und Feuchtgebieten hält sich das Schwarzwild gern auf bestellten Feldern auf, wobei insbesondere Maisschläge als Futterquelle und als Rückzugsort dienen. Zudem lockt das erhöhte Futterangebot das Schwarzwild an und hält die möglicherweise infizierten Rotten in einem bestimmten Gebiet. Um diese Rückzugsorte zu erhalten sowie ein Aufscheuchen der Tiere und eine unkontrollierbare Verschleppung des ASP-Virus zu vermeiden, sind insbesondere die Ernten zu untersagen. Eine weitere Ausbreitung der ASP in die Sperrzone I (Pufferzone) oder gar in bisher freie Gebiete würde weitere wirtschaftliche Schäden in Größenordnungen sowie Restriktionen nach sich ziehen. Aus v. g. Gründen erscheint das Nutzungsverbot in Verbindung mit der Möglichkeit eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen sowie die Weidehaltungen von dem Nutzungsverbot herauszunehmen als mildestes Mittel und ist somit verhältnismäßig. Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe ist diese Tierseuchenallgemeinverfügung zunächst auf 6 Monate beschränkt. Lässt es die epidemiologische Lage zu, wird dieses Verbot umgehend aufgehoben.

Zu B. V. 2.:

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung wurde gemäß Artikel 65 Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 in Verbindung mit §§ 14d Abs. 6 und 14a Abs. 10 Schweinepest-Verordnung im benannten Gebiet die Ausübung der Jagd auf alle Tierarten nach pflichtgemäßem Ermessen untersagt, um keine Verbreitung der Tierseuche durch Beunruhigung des Wildes, insbesondere des Schwarzwildes, zu fördern und die Tiere bevorzugt im Einstandsgebiet zu halten. Ausnahmen werden, insbesondere zur Tötung/Entnahme von Schwarzwild im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung gestattet, um die Schwarzwildpopulation zu verringern und die Kontaktmöglichkeiten als Infektionsquelle zu reduzieren.

Die Punkte 1. und 2. des Tenors dieser Verfügung sind gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i. V. m. § 37 Ziffern 9. und 11. TierGesG per Gesetz sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese 5. Änderung der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 01. 07. 2021 kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, - Der Landrat-, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, schriftlich oder zur Niederschrift, einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt> aufgeführt sind.

Die 5. Änderung der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 01.07.2021 tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gernot Schmidt  
Landrat

Seelow, den 24. 08. 2021

Anlage: Karte zur 5. Änderung der Tierseuchenallgemeinverfügung ASP bei Wildschweinen